

Vorblatt

Ziel(e)

- Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und weststeirischen Tiefengrundwässer (guter Zustand) und die Festlegung von Gebieten, die – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet sind.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die Tiefengrundwasserkörper werden – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall sowie der Beibehaltung der Grundwasserqualität und -quantität (guter Zustand) gewidmet und bei der Verleihung von neuen wasserrechtlichen Bewilligungen Einschränkungen der Nutzung der Tiefengrundwasserkörper normiert.
- Weiters wird auf die Wichtigkeit der Einhaltung des Standes der Technik hingewiesen und auf das Arteser Aktionsprogramm vom Februar 2017 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen setzen europäische (Wasserrahmenrichtlinie) und nationale Vorgaben (Wasserrechtsgesetz 1959) um.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und weststeirischen Tiefengrundwässer erlassen wird (TGW-Regionalprogramm)

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

§ 55g Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl 1959/215 idgF, verpflichtet den Landeshauptmann, Regionalprogramme für bestimmte Grundwasserkörper zu erlassen, wenn dies unter anderem zur Erreichung und Erhaltung von Umweltzielen (in Umsetzung der konkreten Vorgaben des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes) erforderlich ist. Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

Durch nahezu undurchlässige Deckschichten (Tone und Schluffe) und ihre Tiefenlage besonders vor Umwelteinflüssen geschützt, nehmen Tiefengrundwässer im Fall von Katastrophen (z.B. bei Tankunfällen, nuklearen Störfällen etc.) eine äußerst wichtige Position innerhalb der Wasserwirtschaft ein. Durch diese Ressource kann die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Wasser auch in Notzeiten über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass in den von dieser Verordnung betroffenen Region ab einer Tiefe von 30 m unter der Geländeoberkante die Tiefengrundwasserkörper GK100168 „TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“, GK100169 „TGWK Oststeirisches Becken“ oder GK100171 „TGWK Weststeirisches Becken“ erschlossen werden. Diese unterliegen bereits einer zu intensiven allgemeinen Nutzung (v.a. durch private Hausbrunnen), was durch zahlreiche Untersuchungen der letzten Jahrzehnte belegt ist. Örtlich ist die Grenze der Entnahmemöglichkeit bereits überschritten, weswegen die Ergiebigkeit der Brunnenanlagen stetig zurückgeht. Die Übernutzung der gespannten und artesisch gespannten Horizonte findet in den sinkenden Druckwasserspiegeln ihren Ausdruck.

Zahlreiche Einzelstudien wurden in den letzten Jahrzehnten zu diesem Thema erstellt. Die Ende des Jahres 2005 finalisierte umfassende Studie „Hydrogeologische Grundlagen für eine nachhaltige Nutzung der Tiefengrundwässer im Bereich des Oststeirischen und Pannonischen Beckens (NANUTIWA)“, die vom Lebensministerium in Kooperation mit den Bundesländern Steiermark und Burgenland finanziert wurde, beinhaltet eine Gesamtübersicht der Tiefengrundwässer in der Oststeiermark und zeigt eindrücklich, dass ein schonungsvoller Umgang mit dieser wertvollen Ressource höchst an der Zeit und eine strengere Handhabung bei Bewilligungen unumgänglich ist. Eine der Kernaussagen dieser Studie ist, dass der größte Teil der Tiefengrundwasserschließungen Hausbrunnen betrifft, deren Wasserdargebot jedoch nur zu etwa 20 Prozent tatsächlich genutzt wird. Allein im in dieser Studie untersuchten Gebiet in der Steiermark fließen durch freien Überlauf rund 175 l/s ungenutzt ab. Die Menge, die unterirdisch aufgrund des schlechten Bauzustandes der Brunnen (fehlende oder schadhafte Verrohrungen) in seichtere Aquifere übertritt und dadurch verloren geht, kann nur geschätzt werden und liegt vermutlich auch in dieser Größenordnung.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist auch die Steiermark verpflichtet, den guten qualitativen und quantitativen Zustand der Grundwasserkörper zu wahren (Zielvorgabe in Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes). Sollte der regional eindeutig erkennbare

Trend sinkender Druckwasserspiegel nicht bald gestoppt werden, besteht die Gefahr, dass die Tiefengrundwasserkörper der Ost- und Weststeiermark in ein mögliches Risiko der Zielverfehlung bzw. in einen schlechten quantitativen Zustand gelangen.

Um dies zu verhindern, ist es erforderlich, dass die Nutzung der Tiefengrundwasserressource ausschließlich öffentlichen Wasserversorgern gewidmet wird. Durch die in den letzten Jahren entstandenen Wassernetzwerke, Ringschlüsse und Notwasser-Versorgungsleitungen sowie die Realisierung der Transportleitung Oststeiermark sollte der Bedarf an Neuerschließungen für die betroffene Bevölkerung auf ein zu vernachlässigendes Maß minimiert worden sein.

Weiters wird auf das Arteser Aktionsprogramm 2.0 – Teil 1: Strategie vom Februar 2017 verwiesen, dass einerseits die Möglichkeiten bei der Sanierung und beim Rückbau von artesischen Brunnenanlagen regelt und andererseits auf die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Einhaltung des Standes der Technik verweist. Darüber hinaus beinhaltet dieses Programm einen Sanierungsvorschlag unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Prioritäten bis längstens 31.12.2024.

Ein weiteres Augenmerk sollte auch auf die Niederbringung von Tiefbohrungen gelegt werden. Unsachgemäß niedergebrachte und ausgebaute Tiefbohrungen können durch die Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke hydraulische Kurzschlüsse erzeugen, was neben der quantitativen Beeinträchtigung auch zu einer Minderung der Grundwasserqualität führen kann. Davon betroffen sind vor allem jene Bereiche, in denen hohe Drücke vorherrschen. Dies kann insbesondere auch durch Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden) verursacht werden, wenn diese nicht dem Stand der Tiefbohrtechnik und des Brunnenbaus entsprechend hergestellt werden. Dem wurde durch die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden) in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen (s. § 31c Abs. 5 WRG) Rechnung getragen, weswegen für solche Anlagen die Gesichtspunkte im Sinne des § 5 der gegenständlichen Verordnung nicht gelten.

Vom Regionalprogramm betroffen sind die Betreiber von allen privaten und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, durch die Tiefengrundwasser erschlossen wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Verordnung sichert die Zielerreichung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans. Bei Unterbleiben der Verordnung ist die Sicherstellung des guten Zustands der betroffenen Tiefengrundwasserkörper gefährdet sein.

Allfällige Alternativen (z.B. Beschränkungen der Entnahmemengen) würden schwerwiegender in bestehende Rechte eingreifen.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper

Die Verhinderung der Zustandsverschlechterung dient der Erhaltung des guten Grundwasserzustandes und in Folge der Aufrechterhaltung der öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgung.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA			Zielzustand Evaluierungszeitpunkt			
frei ausfließende Tiefengrundwassermenge	von	210 l/s	keine frei ausfließende Tiefengrundwassermenge			
anthropogene	eingebraachte	Inhaltsstoffe	anthropogen	eingebraachte	Inhaltsstoffe	nicht nachweisbar
nachweisbar			nachweisbar			

Ziel 2: Nachhaltiger Grundwasserschutz

Eines der Ziele dieses Regionalprogrammes ist der Schutz der großen öffentlichen Wasserversorgungen und auch sämtlicher anderen Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken in den drei Grundwasserkörpern (Wasserrechte von Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften sowie von benötigten bestehenden Hausbrunnen).

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA			Zielzustand Evaluierungszeitpunkt			
anthropogen	eingebraachte	Inhaltsstoffe	keine anthropogen	eingebraachten	Inhaltsstoffe	
negativer Trend	der	Druckspiegellagen	nachweisbar	sowie	Trendumkehr	bei den
nachweisbar			nachweisbar			Druckspiegellagen

Ziel 3: Sicherung der Notwasserversorgung

Eines der Ziele dieses Regionalprogrammes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in Krisenzeiten.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Notwasserversorgung in Teilgebieten gefährdet	Notwasserversorgung gesichert

Maßnahmen**Maßnahme 1: Vereinheitlichung der bestehenden Schongebiete für Tiefengrundwässer sowie Ausdehnung des Verordnungsgebietes mit einheitlicher Regelung der Entnahmebedingungen**

Die bestehenden Schongebiete werden zusammengefasst, die vorhandenen teils unterschiedlich lautenden Nutzungsbeschränkungen und Pflichten vereinheitlicht und zahlenmäßig wesentlich verringert. Mit der Vereinheitlichung und Zusammenfassung wird die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung deutlich angehoben.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
siehe zu Ziele	siehe zu Ziele

Maßnahme 2: Regelungen für die Benutzung der Tiefengrundwässer und deren Erschließung

Die „knappe“ Ressource wird zielgerichtet verteilt und für deren Erschließung und Nutzung ein einheitlicher Stand der Technik festgelegt. Zusätzlich werden Sanierungszeiträume (nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten) gewährt.

Mit der Vereinheitlichung und Zusammenfassung wird die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung deutlich angehoben.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
siehe zu Ziele	siehe zu Ziele

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Geltungsbereich“):

Das Regionalprogramm gilt für die Tiefengrundwasserkörper GK100168 „TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“, GK100169 „TGWK Oststeirisches Becken“ und GK100171 „TGWK Weststeirisches Becken“. Die von diesen Tiefengrundwasserkörpern betroffenen Gemeindegebiete sind in der Anlage 1 der Verordnung angeführt.

Zu § 2 („Ziele“):

Ziele dieser Verordnung sind die Erlassung eines Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität der steirischen Tiefengrundwässer (guter Zustand) und die Festlegung von Gebieten, die – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet sind.

Diverse Regelblätter unterschiedlicher Organisationen, z.B. DVWK (1983, 1987), ÖWWV (1986), ÖWAV (2000, 2003, 2015), weisen auf die Bedeutung von Tiefengrundwässern im Allgemeinen und für die Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im Falle einer Beeinträchtigung seicht liegender Grundwässer durch nukleare Störfälle (Kernkraftwerke), Kriege mit Anwendung von ABC-Waffen etc. hin, denn Wässer mit einer Verweilzeit von mehreren Jahrzehnten bis mehreren tausend Jahren im Untergrund sind von solchen Gefahren zunächst sicher nicht betroffen. Sie sind daher die einzigen Vorkommen für eine im Ernstfall mögliche und erforderliche Notversorgung mit unverseuchtem Trinkwasser.

Die Richtlinie der ÖVGW für die Trinkwassernotversorgung – W 74 (2017) legt Eignungskriterien für Gewinnungsanlagen als Notversorgungsbrunnen fest. Darin heißt es u.a., dass nur Bohrbrunnen, welche kommunal bzw. durch Wasserverbände genutzt werden und derzeit an das regionale Versorgungsnetz angeschlossen sind, dafür in Frage kommen. Denn derartige Brunnen unterliegen auch gemäß den Bewilligungsaufgaben einer regelmäßigen hydrochemischen Kontrolle, so dass im Bedarfsfall die Daten der aktuellen Wasserqualität vorliegen. Darüber hinaus ist bei diesen Brunnen üblicherweise die Leistungscharakteristik bekannt, so dass im Bedarfsfall die Förderung über bisherige Durchschnittsentnahmen bzw. die „durchschnittliche Konsensmenge“ temporär gesteigert werden kann.

Zu § 3 („Begriffsbestimmungen“):

Die maßgeblichen Fachbegriffe werden so definiert, wie sie in dieser Verordnung zu verstehen sind.

Im Widmungsgebiet weisen Grundwässer in einer Tiefe von mehr als 30 m jene Eigenschaften auf, die in der ÖNORM B2400, Ausgabe 15.3.2015, unter Punkt 3.6.53 als Tiefengrundwässer definiert werden.

Bezüglich des Begriffs „Fachkundiger“ wird angemerkt, dass beispielsweise Installateure mit der zusätzlich erworbenen Qualifikation als „Bohreräteführer“ bzw. „Bohrmeister“ als nicht fachkundig erachtet werden.

Thermalwässer sind nach den Heilvorkommen- und Kurortgesetzen der österreichischen Bundesländer Grundwässer mit einer Temperatur ab 20 °C an der Entnahmestelle.

Zu § 4 („Abgrenzung“):

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete erfolgt durch planliche Darstellung in Form zweier Übersichtskarten im Maßstab 1: 250.000 (Anlage 2 und Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 (parzellenscharfe Darstellung).

Alle Karten können auch im Internet im Digitalen Atlas Steiermark unter www.gis.steiermark.at → Kartencenter → Digitaler Atlas → Gewässer & Wasserinformation → Grundwasser → Grundwasserkörper → Tiefengrundwasserkörper eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Wasserrecht zuständigen Stelle auf.

Zu § 5 („Gesichtspunkte für die Nutzung der Tiefengrundwasserkörper“):

Durch die in den letzten Jahren entstandenen Wassernetzwerke, Ringschlüsse und Notwasserversorgungsleitungen sowie die Realisierung der Transportleitung Oststeiermark sollte der

Bedarf an Neuerschließungen für die betroffene Bevölkerung auf ein zu vernachlässigendes Maß minimiert worden sein. Trotzdem nützen immer wieder Einzelpersonen und Betriebe die Möglichkeit einer Tiefengrundwassererschließung, um sich möglichst kostengünstig mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen, obwohl kein zwingender Bedarf dafür gegeben ist, da diese Objekte im Regelfall über einen Anschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung verfügen. Die Errichtung von Tiefbrunnen ist jedoch oft mit großen technischen Problemen verbunden, die von den beauftragten Bohrfirmen mangels besseren Wissens und aufgrund schlechter Ausrüstung oftmals nicht beherrscht werden können. Dadurch kommt es zu Tiefengrundwassererschließungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dies verursacht nachweislich eine sukzessive Abnahme der Wasserquantität und eine Minderung der Wasserqualität.

Das übergeordnete Interesse und das Anforderungsprofil für die Erschließung und Nutzung von Tiefengrundwasser wurden definiert (Zusammenfassung diverser Normen und Richtlinien sowie landesinterner Strategien).

Somit wird klargestellt, dass für die Verleihung eines Wasserrechtes (Neubewilligung, Änderung, Wiederverleihung) die in § 5 genannten Gesichtspunkte einzuhalten sind. Das Anforderungsprofil definiert die fachkundige Erschließung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Anlage.

Zu § 6 („Inkrafttreten“):

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung

Zu § 7 („Außerkräfttreten“):

Durch diese Verordnung können sechs Verordnungen zum Schutz diverser Tiefengrundwasservorkommen außer Kraft treten, da sie durch die gegenständliche Verordnung nicht mehr benötigt werden.